

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

12. April 2022

MERKBLATT

Bildungsbewilligung

Allgemeines

- In den dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Berufen dürfen Lernende nur von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern ausgebildet werden, welche
 - das Fähigkeitszeugnis im betreffenden Beruf, eventuell das Diplom einer höheren Fachprüfung oder den Ausweis einer Berufsprüfung besitzen;
 - einen Kurs für Berufsbildnerinnen/Berufsbildner im Umfang von 40 Lektionen besucht haben, eventuell noch besuchen müssen.
- Der Ausbildungsbetrieb hat ein [Gesuchsformular](#) auszufüllen und zusammen mit dem Fähigkeitszeugnis (bzw. Diplomaschein einer höheren Fachprüfung) der für die Bildung zuständigen Person an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule einzureichen.
- Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen ist eine Besichtigung des Betriebes durch das kantonale Berufsinspektorat vorgesehen. Bei dieser Gelegenheit können weitere Fragen zur Ausbildung von Berufslernenden erörtert werden.
- Ein allfällig später eintretender Berufsbildnerwechsel ist unverzüglich zu melden. Bitte verwenden Sie dazu das Online-Antragsformular Bildungsbewilligung / Wechsel Berufsbildner/-in. Bei Unterlassung erlischt die Bildungsbewilligung und muss erneuert werden.
- Die Verordnung über die berufliche Grundbildung gibt Ihnen Aufschluss über den Ausbildungsgang und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens (Prüfungen).
- Nach der Erteilung der Bildungsbewilligung werden Sie in den kantonalen Lehrstellennachweis LENA aufgenommen → im Internet unter www.ag.ch/lena.
- Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule steht Ihnen bei Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Lehrbeginn

- Der Lehrantritt beginnt in der Regel mit der Berufsfachschule am zweiten Montag im August. Wenn aus organisatorischen Gründen in einzelnen Berufen der Beginn der überbetrieblichen Kurse um eine Woche vorverlegt werden muss, gilt dieses Datum als Lehrbeginn.

Lehrvertrag (OR Art. 344 ff.)

- Der Lehrvertrag wird von der zuständigen Person des Lehrbetriebs online erfasst unter www.ag.ch/berufsbildung → Lehre → Betriebliche Bildung → [Lehrvertrag und Lehrvertragsänderungen](#) (beinhaltet eine automatische Anmeldung an innerkantonale Berufsfachschulen).

- Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und in 3 Exemplaren der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen. Vollständig ausgefüllte Lehrverträge ersparen gegenseitigen Mehraufwand.
- Die Gesamtzahl der Lernenden richtet sich nach der Zahl der gelernten Berufsleute im Betrieb (siehe berufsspezifische Verordnung respektive Reglement).
- Wesentliche Änderungen wie Wechsel des Lehr- oder Wohnortes und die allfällige Auflösung des Lehrverhältnisses sind der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule sofort schriftlich zu melden.
- Die Probezeit ist auf eine Dauer von 1 bis 3 Monaten zu vereinbaren. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann eine Verlängerung bis auf höchstens 6 Monate bewilligen; ein Gesuch muss vor Ablauf der vereinbarten Probezeit eingereicht werden. Antragsformulare stellt die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule auf Anfrage zur Verfügung oder können online bezogen werden unter www.ag.ch/berufsbildung → Lehre → Betriebliche Bildung → [Lehrvertrag und Lehrvertragsänderungen](#)
- Die Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den entsprechenden Gesamtarbeitsverträgen. Obligatorischer und freiwilliger schulischer Unterricht zählen als Arbeitszeit.
- Die Ferien für lernende Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr betragen mindestens 5 Wochen pro Lehrjahr.
- Lernende Personen sind berechtigt, bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen den Berufsmaturitätsunterricht zu besuchen. Die Abwesenheit vom Ausbildungsbetrieb darf einschliesslich des obligatorischen Unterrichts zwei Tage pro Woche nicht überschreiten.
- Lernende Personen können ohne Lohnabzug Freifächer bis zu einem halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit besuchen, sofern die Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben.
- Bei ganztägigem Besuch der Berufsfachschule (mindestens 6 Lektionen) oder des überbetrieblichen Kurses (üK) darf die lernende Person am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden. Ein Schultag mit mindestens 6 Lektionen sowie ein üK-Tag entsprechen einem Normalarbeitstag.

Lehrbetriebsportal

Der Ausbildungsbetrieb kann seine Geschäftsprozesse rund um die Lehrstellen und Lernenden einfach und sicher im Lehrbetriebsportal abwickeln (lehrbetriebsportal-aargau.ch).

Die Anmeldung beim Lehrbetriebsportal erfolgt über das Smart Service Portal des Kantons Aargau.

- Schritt 1: (Optional, falls noch kein Benutzerkonto vorhanden): Eröffnung eines neuen Kontos beim Smart Service Portal (www.ag.ch/smartserviceportal).
- Schritt 2: Angaben zum Benutzerkonto im Formular "[Antrag Bildungsbewilligung](#)" erfassen.
- Schritt 3: Mit der Erteilung der Bildungsbewilligung wird der Zugang zum Lehrbetriebsportal für den Ausbildungsbetrieb eingerichtet.